

darin gesucht worden, daß man der Meinung gewesen, es dürften sodann nur in den Gegenden, wo diese Gewerbe fabrikmäßig betrieben werden, Lehrlinge (auch Gesellen) gehalten werden, nicht aber auch da, wo, in Folge erlangter Concession, sich Weber oder Strumpfwürker in einem Dorfe niedergelassen haben. Allein zu Folge desjenigen, was §. 5 in Verbindung mit den Motiven dazu enthält, und da die zu ertheilenden Concessionen zu Fortbildung des fabrikmäßigen Betriebs auf dem Lande führen, wird den künftigen mit Concession versehenen Webern und Strumpfwürkern auf dem Lande die Haltung von Lehrlingen (und Gesellen) nach §. 16 ebenfalls nicht zu versagen sein. Die unzulässigen Weber und Strumpfwürker sind aber ohnedies nicht befugt, eigentliche Lehrlinge, welche künftig zulässige Gesellen werden könnten, zu halten.

B. Die diesseits, für das Halten von Gesellen auf dem Lande ohne Ausnahme und Beschränkung, angeführten Gründe dürften wohl nicht hinreichend widerlegt worden sein. Um jedoch den Ansichten der Regierung sowie der ersten Kammer hierüber möglichst sich zu nähern, und die Bedenken wegen etwaigen Mißbrauchs dabei zu entfernen, schlägt die Deputation der zweiten Kammer vor, daß bei denjenigen Handwerkern, bei denen die Regierung und die erste Kammer dem Halten von Gesellen entgegen getreten ist, dasselbe in der Regel auf Einen Gesellen beschränkt werde. Doch dürfen hierbei auch die Meisters-Witwen nicht unberücksichtigt bleiben, wie von der ersten Kammer, der Absicht der zweiten entgegen, gleichwohl geschehen ist.

Theilt die zweite Kammer diese Ansichten ihrer Deputation, so würde der zweite Theil der Paragraphe nicht diejenige Fassung, welche ihr die erste Kammer gegeben,

„das Halten von Gesellen — Ortsobrigkeit ertheilen.“
sondern vielmehr die in der Beilage ○ zu dieser Paragraphe von diesseitiger Deputation gutachtlich vorgeschlagene Fassung zu erhalten haben.

Vizepräsident Reiche-Eisenstuck: Im Allgemeinen hätte ich gewünscht, daß es bei dem Gesetzentwurfe geblieben wäre, der auch hier die weise richtige Mitte gehalten hat. Da dies nun einmal nicht der Fall ist, so würde ich eher geneigt sein, mich dem Beschlusse der ersten Kammer anzuschließen. Ich sehe in demselben für's erste die Befriedigung des Bedürfnisses der Landbewohner, die Erreichung desjenigen, was doch eigentlich als einziger Zweck bei dem Gesetzentwurfe vorliegt. Wenn man aber nach dem Gutachten unserer Deputation in Aussicht stellt, daß mehr Gesellen auf den Dörfern sein werden, als für das Bedürfnis selbst nöthig sein kann, so sehe ich darin nicht allein eine Benachtheiligung der Städte, die einmal den Handwerksbetrieb auf Zuziehung der Gesellen fixirt haben, sondern ich sehe darin hauptsächlich auch eine Benachtheiligung der Dörfer selbst. Es wird durch die Mehrzahl von Gesellen eine Klasse von Leuten dort eingeführt, in Betreff welcher durchaus die dortigen Einrichtungen nicht geeignet sind und es werden Einrichtungen getroffen werden müssen, die lästig und kostspielig sind. Man muß es kennen, wie schwierig die Beaufsichtigung von Gesellen ist und die Erfahrung wird es lehren, daß namentlich in großen Dörfern, wenn dort viele Gesellen vorhanden sind, die Einrichtungen dort sehr schwierig zu treffen sein werden. Es ziehen so eine Menge Leute vielleicht Auslän-

der auf die Dörfer, die in der That für die dortigen Bewohner von gar keinem großen Nutzen sein werden. Es wird dadurch, ich mag's nicht näher andeuten, so mancher Uebelstand herbeigeführt werden, an den man jetzt gar nicht denkt. Ich muß für die Annahme des Gutachtens der Deputation in dieser Beziehung sehr warnen, besonders auch diejenigen, die zunächst das Interesse des platten Landes mit zu vertreten haben. Sie werden durch einen gewissen Ehrenpunkt verleitet, etwas einzuführen, was hinterdrein von ihnen selbst sehr bedauert werden könnte und ihnen vielleicht schlechten Dank bringen möchte.

Abg. Wieland: Die Erinnerung, die ich auszusprechen mir erlauben wollte, bezieht sich auf den dritten Abschnitt der Berichtsvorlagen, nämlich auf die den Unterbehörden eingeräumte Ermächtigung, zu einem vermehrten Gesellenhalten zeitweilige Concession an die Landmeister zu ertheilen. Der betreffende Abschnitt lautet so: „Eine zeitweilige Erlaubniß dazu kann wegen vorübergehender dringender Ursachen auch die Obrigkeit ertheilen.“ Es sind nämlich von verschiedenen städtischen Gewerbsleuten gegen mich Befürchtungen und Zweifel ausgesprochen worden, daß die Ermächtigung der Obrigkeit zu ausnahmsweisen Concessionen zu mißbräuchlicher Anwendung und gesetzwidrigen Connivenzen führen würde. Nun hege ich meines Theils zwar keine Befürchtung im Allgemeinen, theile nicht diese Zweifel im Allgemeinen, habe kein Mißtrauen gegen die Unterbehörden im Allgemeinen, allein wie das ganze Gesetz eine Lebensfrage für die städtischen Interessen ist, so muß gewünscht werden, daß es, insofern es publicirt wird, auch streng vollzogen und zum Nachtheil der Städte in keinem Punkte umgangen werde. Es kommt dabei in Erwägung, daß Landmeister, die geschickt sind, besonders wenn sie den Städten nahe wohnen, den städtischen Innungsverwandten in ihren Gewerben mancherlei Abbruch thun und manche Kunden wegnehmen können, zumal sie ja auch in die Städte arbeiten dürfen. Es scheint mir darum zweckmäßig, daß Seiten der Oberbehörden den Unterobrigkeiten gegenüber in Absicht auf jene Concessionsberechtigung eine genügende Controle und Aufsicht geführt werde. Dazu kommt, daß die Fassung der Stelle auch eine verschiedene Deutung zuläßt; denn ich sehe nicht, wie weit sich diese zeitweilige Erlaubniß denn eigentlich erstreckt; wird eine zeitweilige Concession auf 14 Tage oder auf 14 Wochen gegeben, das läßt sich verschiedentlich auslegen. Was ist denn unter den dringenden Ursachen zu verstehen? kann darunter nicht auch verstanden werden, wenn ein Landmeister so überhäuft und zu beschleunigende Bestellungen bekommt, daß er auch mit einem Gesellen nicht auskommt? Also eine Controle scheint gewünscht werden zu müssen, es würde daher für eine angemessene Controle zweckentsprechend gewesen sein, wenn dem Sake noch ein Zusatz hinzugefügt worden wäre, etwa so lautend: „Diese Erlaubnißertheilung ist jedesmal der vorgesetzten Regierungsbehörde anzuzeigen.“ Nun überzeuge ich mich andererseits, daß eine solche Bestimmung auch ihre Unzulässigkeiten haben kann. Auch glaube ich, daß sie streng genommen